**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**Anstau des Verdenermoorgrabens – Gemarkung Verdener Moor, Flur 1, Flurstücke 177/94 und 95/1**

Der Trinkwasserverband Verden hat die Plangenehmigung für die Durchführung von Maßnahmen zum Anstau des Verdenermoorgrabens in der Gemarkung Verdener Moor, Flur 1, Flurstücke 177/94 und 95/1 beantragt.

Die Maßnahme zielt darauf ab, den Abfluss des Verdenermoorgrabens durch Anstau zurückzuhalten und hierfür das Abfallen der angrenzenden Grundwasserstände abzumildern bzw. zu verzögern. Es soll erreicht werden, dass das zur Verfügung stehende Wasserdargebot des Grabens möglichst im Gebiet gehalten wird, um für Trockenzeiten einen Speicher zu schaffen und die angrenzenden Moorflächen stärker zu vernässen. Der Anstau soll durch einen neuen Rohrdurchlass, als Ersatz für den abgängigen vorhandenen Rohrdurchlass, mit oberwasserseitigem Kopfstück mit Staueinrichtung ersetzt werden. Als Stauelemente sind Dammbalken vorgesehen, die in entsprechenden Nischen des Kopfstückes eingeführt und verkeilt werden.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 24.01.2023

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-27-21-15

Der Landrat

Im Auftrage:

Mahlke